
320/J XXIV. GP

Eingelangt am 27.11.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Kitzmüller, Kickl, Themessl
und weiterer Abgeordneten

an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
betreffend den Einsatz von gesundheitsgefährdendem Parkettkleber

Bei einem Kindergartenneubau in Kirchschatz (Bezirk Urfahr Umgebung/
Oberösterreich) wurde ein Produkt der Firma WAKOL mit dem Handelsnamen *K 430
Parkettklebstoff* verwendet

Laut dem Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG, Artikel 31 sind *ACETON* und
ETHANOL als gefährliche Inhaltsstoffe angeführt. Weiters findet man in diesem
Sicherheitsdatenblatt unter dem Punkt 15 (Angaben zu Rechtsvorschriften): „2 - *Darf
nicht in die Hände von Kindern gelangen. 51 - Nur in gut gelüfteten Bereichen
verwenden.*“ als Sicherheitssätze und „11 – *Leichtentzündlich*“ als Rechtssatz.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an die
Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Anfrage

1. Wird dieser Parkettklebstoff bei dem Bau von öffentlichen Gebäuden verwendet
und wenn ja, wo?
2. Wer kontrolliert öffentliche Bauten auf ihre Sicherheit und wer haftet bei
Nichteinhaltung der Vorschriften für Verstöße?
3. Die Verwendung welcher Baustoffe ist in öffentlichen Gebäuden verboten?
4. Gibt es Unterschiede bei der Verordnung von Baustoffen in Bezug darauf, wie ein
Gebäude genutzt wird?
5. Gibt es Zusammenhänge zwischen der Verwendung eines Klebstoffes und der
Nutzung eines Gebäudes und wenn ja, welche?